



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Referat Pflichtschulen und Musikschulen  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

**Mag.a Marlena Wachauf**  
Sachbearbeiterin

[marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at](mailto:marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862224  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.037.714

**Legistik Länder**  
**Stmk Schulassistenz-Durchführungsverordnung**

Wien, 16. Jänner 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Möglichkeit und nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup> Darüber hinaus kann die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. § 13b Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

<sup>2</sup> § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

## II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>3</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>4</sup>

Artikel 24 der UN-BRK beinhaltet das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen. Die Vertragsstaaten haben sich dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu verwirklichen und dabei sicherzustellen, dass Menschen bzw. Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Hierfür sind „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des:der Einzelnen“ zu treffen sowie Menschen mit Behinderungen „die notwendige Unterstützung zu leisten, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern“ und „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen anzubieten“.<sup>5</sup>

Schulassistenz ermöglicht Schüler:innen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht und damit den Zugang zu Bildung. Dementsprechend ist sicherzustellen, dass diese Unterstützungsleistung auch tatsächlich allen Schüler:innen, unabhängig von der Art oder Schwere der Behinderung, offensteht.

## III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

### Zu § 1 Abs 1:

Das Steiermärkische Schulassistentengesetz wurde mit dem Ziel erlassen, die Chancengleichheit beim Bildungszugang unabhängig von gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu verbessern.<sup>6</sup> Damit wurde die zuvor bestehende Lücke, wodurch Kindern mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes der Zugang zur Schulassistenz verwehrt wurde, geschlossen. Es erscheint daher problematisch, nun in den Erläuterungen

---

<sup>3</sup> Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 27.11.2025.

<sup>4</sup> Vgl. Ebd.

<sup>5</sup> Vgl. Art 24 UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 16.01.2026

<sup>6</sup> Vgl. Erläuterungen, S 4. [Erläuterungen Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023](#), letzter Zugriff: 16.01.2026

der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Schulassistenzgesetz erneut einen Ausschluss durch folgende Formulierung vorzunehmen: „Ist die Beeinträchtigung so schwerwiegend, dass eine Teilhabe am Unterricht im Klassenverband (auch mit Schulassistenz) überwiegend nicht möglich ist, liegt kein Anwendungsbereich der Schulassistenz im Sinne des StSchAG 2023 vor.“<sup>7</sup>

Durch diese Interpretation des Verordnungstexts kommt es zu einer Spaltung von Kindern mit Behinderungen in zwei Gruppen. Einerseits gibt es dadurch Schüler:innen, bei denen Teilhabe prinzipiell möglich ist und die daher Zugang zu Schulassistenz bekommen sollen und jenen Schüler:innen, bei denen aufgrund der Schwere der Behinderung Teilhabe vermeintlich nicht möglich ist, und die daher keinen Zugang zu Schulassistenz bekommen sollen.

Eine Gruppe von Kindern von vornherein vom Zugang zur Schulassistenz auszuschließen, weil die Teilhabe am Unterricht vermeintlich überwiegend nicht möglich ist, ist mit Artikel 24 UN-BRK unvereinbar. Zudem spiegelt es ein stark medizinisch geprägtes Verständnis von Behinderung wider, das mit den Grundsätzen der UN-BRK nicht in Einklang gebracht werden kann. Unabhängig davon ist eine solche Ausnahmeregelung dem Verordnungsentwurf überhaupt gar nicht zu entnehmen – sie findet sich lediglich in den Erläuterungen. Ohne Deckung im Verordnungstext wäre ein Vollzug entgegen den Bestimmungen der UN-BRK aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen wohl rechtswidrig.

Es ist unerheblich, ob eine Teilhabe „überwiegend“ möglich ist oder beispielsweise nur zeitweise. Die Teilhabe durch Schulassistenz muss allen Schüler:innen mit Behinderungen ermöglicht werden. Die Steiermark darf, auch aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, keinen Schritt in Richtung weiterer Segregation von Kindern mit Behinderungen machen.

Weiters wird in den Erläuterungen auf die Bedeutung des pädagogischen Settings und die Rolle der Bildungsdirektion in diesem Zusammenhang hingewiesen: „[...] der Bildungsdirektion (Qualitätsmanagement) kommt bei der Auswahl des geeigneten Standorts eine besondere Verantwortung zu.“<sup>8</sup> Diese Formulierung („Auswahl“) ist aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

---

<sup>7</sup> Vgl. Erläuterungen, S.5. Erläuterungen Steiermärkische Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung, letzter Zugriff: 16.01.2026

<sup>8</sup> Ebd.

unzutreffend. Wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, hat die Bildungsdirektion gemäß § 8 Schulpflichtgesetz „auszusprechen [...], welche Sonderschule oder [...] allgemeine Schule in Betracht kommt.“ Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zu besuchen. Die Formulierung „Auswahl des geeigneten Standorts“ suggeriert eine abschließende Entscheidungskompetenz der Bildungsdirektion, die das Schulpflichtgesetz in der Form nicht vorsieht.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen empfiehlt daher eine grundlegende Überarbeitung der Erläuterungen und eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 mit folgendem Inhalt:

*„(1) Assistenzleistungen werden für medizinisch-pflegende, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe im Rahmen des Unterrichts und des Betreuungssteils an ganztägigen Schulformen in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen allen Schüler\*innen mit Behinderungen, **unabhängig von Art und Schwere der Behinderung**, gewährt. Mit den Assistenzleistungen ist kein pädagogischer Auftrag verbunden.“*

#### **Zu § 1 Abs 5:**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüßt die Konkretisierung der in den Aufgabenbereich der Schulassistenz fallenden Maßnahmen, wodurch Rechtssicherheit und Klarheit für Schüler:innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie Schulen und Anbieter:innen von Assistenzleistungen geschaffen werden soll. Weiters kann dadurch eine bessere Abgrenzung der Aufgaben der Schulassistenz von jenen des Lehrpersonals sowie der anderen Unterstützungssysteme – wie der Diversitätsmanager:innen, Schulqualitätsmanager:innen, Schulpyschologie – erfolgen. Es bleibt zu hoffen, dass die präzisierte Aufgabenbeschreibung dazu beiträgt, das Bewusstsein für die eigene Zuständigkeit zu stärken, wodurch Aufgaben gezielter und verantwortungsgerecht wahrgenommen werden können und der Auslagerung an dafür nicht zuständige Stellen entgegengewirkt werden kann.

#### **Zu § 1 Abs 6:**

In Abs. 6 wird klargestellt, welche Aufgaben explizit nicht in den Aufgabenbereich der Schulassistenz fallen. Dazu zählen unter anderem Dolmetschdienste. In den Erläuterungen

wird in diesem Kontext von „hörgeschädigten Kindern“<sup>9</sup> gesprochen. Dieser Begriff ist im Hinblick auf eine diskriminierungssensible Sprache zu vermeiden. Es wird daher angeregt, stattdessen die Formulierung „Kinder mit Hörbehinderung“ oder „Kinder mit Hörbeeinträchtigung“ zu verwenden.

Weiters wird darin klargestellt, dass es sich bei der Schulassistenz um einen „Laiendienst“ handelt. Hierzu merkt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen an, dass im Rahmen von Austauschtreffen mit Vernetzungspartner:innen die Forderung nach einer verpflichtenden Grundausbildung zur Ausübung dieser Tätigkeit deutlich geworden ist, um ein gewisses Mindestmaß an Qualifikation zur Qualitätssicherung herzustellen.

Die Umsetzung der genannten Empfehlungen ist aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen erforderlich, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger  
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

---

<sup>9</sup> Ebd. S 6.

